

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) vom 20.05.2010 der Stadt Bernsdorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes – SächsKAG – vom 09.03.2019 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert am 05.04.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 13.06.2019 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur geltenden Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung vom 20.05.2010, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2013, beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Nummer 1 wird der Anteil der Beitragspflichtigen von 51 v.H. auf 15 v.H. festgelegt.

Im Absatz 1 Nummer 2 wird der Anteil der Beitragspflichtigen von 30 v.H. auf 10 v.H. festgelegt.

Im Absatz 1 Nummer 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen von 25 v.H. auf 10 v.H. festgelegt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bernsdorf, den 21.06.2019

gez. Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.